

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 252.

Donnerstag, den 9. September.

1847.

Bekanntmachung, das Ausgeben zu leichter Goldmünzen betreffend.

Wir sehen uns veranlaßt, hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß mittelst Verordnung der Königlichen Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 8. September 1841 für verbotene Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, unter andern auch

die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden Ducaten, und diejenigen Fünfsthalerstücke in Gold (Pistolen), an deren gesetzlichem Gewichte (im einfachen sächsischen und preussischen à $\frac{1}{35}$ Mark, im braunschweigischen und hannoverschen à $\frac{6}{211}$ Mark)

bei doppelten mehr als 4 As ,
= einfachen = = 2 =
= halben = = 1 =

fehlen, erklärt worden sind. Dabei weisen wir zugleich auf folgende Bestimmungen des Gesetzes wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen vom 22. Juli 1840 hin.

- §. 1. Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft werden, der Confiscation und sind von den Behörden, gegen Vergütung des Silberwerthes, zum Einschmelzen an die Münzstätte abzugeben.
- §. 2. Ueberdies hat Derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage, resp. des Nennwerthes der eingebrachten Münzen, oder des Werthes, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen. Letztere ist in Wiederholungsfällen an noch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche diese Vergehungen gewerbmäßig betreiben, sind nach §. 299. des Criminalgesetzbuchs zu bestrafen.

Leipzig, den 7. September 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Der National-Verein für deutsche Auswanderung und Ansiedelung.

Bekanntlich hat sich unlängst zu Darmstadt ein „Nationalverein für deutsche Auswanderung und Ansiedelung, insbesondere für das Großh. Hessen“ gebildet, welcher bezweckt: „zunächst für Letzteres, nach und nach aber in allen deutschen Staaten durch selbstständige Vereine die Bedürfnisse der deutschen Auswanderung und Ansiedelung in möglichstem Umfange zu befriedigen.“ Die vom „provisorischen Comité“ entworfenen Statuten sind bereits vom Großh. hess. Ministerium des Innern und der Justiz bestätigt worden, und die Generalversammlung, worin insbesondere die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses des Vereins stattfinden wird, soll, dem Vernehmen nach, für Ende des nächsten Monats nach Frankfurt berufen werden. Jenen Statuten zufolge erstrebt der Verein den angegebenen Zweck zunächst dadurch, daß er den Auswanderern möglichst billigen und zuverlässigen Transport verschaffen, und Veranstaltungen treffen will, damit in den Hauptlandungsorten der überseeischen Länder den Ankommenden Schutz, Rath und Beihülfe gesichert werde. Ein Punkt und zwar ein sehr wichtiger ist hierbei noch unberücksichtigt geblieben. Das Geschäft des Auswanderers beginnt mit der Veräußerung seiner liegenden und fahrenden Habe, und gerade in diesem, seine Zukunft vorbereitenden Moment findet er bei durchgängiger Unerfahrenheit sich ohne Hülfe, ohne Beistand. Der Verkauf der Immobilien geschieht gewöhnlich mittelst Versteigerung auf Jahrestermine oder s. g. Zieler. Um sich nun das zur Reise benötigte Geld zu verschaffen, muß der Auswanderer die Verkaufsverträge,

die s. g. Steigzieler cediren oder veräußern. Hierbei fällt er leicht in die Hände der überall lauernenden Wucherer. Sind keine Capitalisten in der Nähe, dann muß er das Geld durch Unterhändler aussuchen lassen, nicht nur öfter in einen Nachlaß von 10, 12 ja 15% außer den laufenden Zinsen sich fügen, sondern mitunter sogar statt des Geldes Waaren, manchmal schadhafte, zu übersehtem Preise annehmen, bei deren Verkauf er abermals große Einbuße leidet. Solchem, erweislich oft vorkommenden Unfug möchte am sichersten und erspriesslichsten durch eine Art von Bank, am besten durch ein von der Staatsregierung zu errichtendes Institut gesteuert werden. Die wesentlichsten Erfordernisse hierzu wären folgende: 1) ein baar darzuschießendes Capital, dessen Betrag nach den, durch die Regierung leicht zu ermittelnden Güterveräußerungen von Auswanderern zu bemessen wäre und für das Großh. Hessen auf etwa 2 Millionen Gulden anzuschlagen sein dürfte. Am zweckdienlichsten wäre, wenn der Staat selbst das Geld herschöffe, indem er hierdurch die Leitung des ganzen Instituts ausschließlich in Händen behielte. Indes könnte das Geschäft auch einer Gesellschaft von Capitalisten theilweis anvertraut werden, wenn derselben Statuten auferlegt würden, welche eine strenge Aufsicht Seitens der Regierung begründeten und etwaigen Mißbräuchen möglichst vorbeugten. Um aber eine solche Gesellschaft zusammenzubringen, müßte den, bei solcher Auswanderungsbank sich theilgebenden Capitalisten ein reiner Nutzen von wenigstens 6% jährlich (Zinsen mit einbegriffen) in sichere Aussicht gestellt werden. Zu diesem Zwecke würde erfordert 2) eine specielle, bündige, ein höchst summarisches unappellatorisches